



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 28. Mai 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 3 StHG sind die periodischen Rentenleistungen zu 40% zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachfolgend VVG) unterliegen, und von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Wir hätten es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, kann aber dennoch akzeptiert werden.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des, auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004, bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30%

gewährt wird, fließen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein.

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann, wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen.

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Die Ständekommission würde es begrüßen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden.

Bei den Leibrenten nach OR und den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahrs und der neun vorangegangenen Jahre.

Die Ständekommission begrüsst, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu, stellen jedoch auch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen.

Antrag

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüßen die neue Regelung, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)